

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 791
Urteil Nr. 70/95 vom 17. Oktober 1995

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 37ter und 101 des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität, gestellt vom Arbeitshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, J. Delruelle und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

#### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 14. November 1994 in Sachen D. Goethals gegen das Nationalinstitut der Kranken- und Invalidenversicherung (NIKIV) hat der Arbeitshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 37<sup>ter</sup> und 101 des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung für Gesundheitspflege und Leistungen, denen zufolge nur Krankenpfleger und Heilgymnasten wegen unterlassener oder unzureichender Führung eines Leistungsregisters mit einem Ordnungsgeld belegt werden können, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6<sup>bis</sup>), soweit andere Leistungserbringer kein Leistungsregister führen müssen und noch andere Leistungserbringer zwar ein Leistungsregister führen müssen, allerdings ohne daß sie bei Nichterfüllung dieser Pflicht mit irgendeiner Strafe belegt werden, geschweige denn mit einem derart hohen Ordnungsgeld, wie es im Falle eines Krankenpflegers auferlegt wird? »

## II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Durch Beschluß vom 8. Februar 1991, dem Betroffenen zugestellt am 13. Februar 1991, erlegte das Nationalinstitut der Kranken- und Invalidenversicherung (NIKIV) Dirk Goethals, Krankenpfleger, wegen der Nichterfüllung der Verpflichtung, ein persönliches Leistungsregister zu führen, ein Ordnungsgeld von 465.835 Franken auf. Der Beschluß gründete sich auf die Artikel 37<sup>ter</sup> und 101 (jetzt Artikel 76 und 168) des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität und auf die Artikel 6 und 7 des königlichen Erlasses vom 4. Juni 1987 zur Festlegung der Regeln hinsichtlich des Führens eines Leistungsregisters durch die Heilgymnasten und Krankenpfleger und zur Festsetzung der Ordnungsgelder im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschriften.

Dirk Goethals focht diesen Beschluß beim Arbeitsgericht Gent an. Durch Urteil vom 24. Juni 1993 befahl das Gericht dem NIKIV, bestimmte Unterlagen zu hinterlegen, verwarf die gegen den königlichen Erlaß vom 4. Juni 1987 gerichtete Einrede der Ungesetzlichkeit und urteilte, daß die Artikel 37<sup>ter</sup> und 101 des Gesetzes vom 9. August 1963 und die königlichen Erlasse vom 4. Juni 1987 und 3. August 1987 die Artikel 6 und 6<sup>bis</sup> (jetzt Artikel 10 und 11) der Verfassung offensichtlich nicht verletzen. Das Gericht sah sich demzufolge nicht veranlaßt, die vom Kläger bezüglich dieser Artikel aufgeworfene präjudizielle Frage dem Schiedshof vorzulegen. Im übrigen wurde die Sache auf das Sondergeschäftsverzeichnis verwiesen.

Dirk Goethals legte am 8. Juli 1993 gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berufung ein. Nachdem der Arbeitshof sich über eine Reihe Beschwerden, die gegen das angefochtene Urteil vorgetragen worden waren, ausgesprochen hatte, hob der Arbeitshof das angefochtene Urteil insofern auf, als es den Vorabentscheidungsantrag zurückwies, und er stellte die oben wiedergegebene präjudizielle Frage.

### III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 24. November 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Dezember 1994.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 3. Januar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- D. Goethals, Arisdonk 25, 9950 Waarschoot, mit am 15. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brussel und dem NIKIV, Tervurenlaan 211, 1150 Brussel, mit am 17. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 28. Februar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- D. Goethals, mit am 29. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat und dem NIKIV, mit am 29. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 27. April 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. November 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Juni 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 12. Juli 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. Juni 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1995

- erschienen

- . RA Ph. Beuselinck *loco* RA L.J. Martens, in Gent zugelassen, für D. Goethals,

- . RA M. Cornut *loco* RA J.M. van Hille, in Gent zugelassen, für den Ministerrat und das NIKIV,

- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den

Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Schriftsatz von D. Goethals*

A.1. In Artikel 2 des Gesetzes vom 9. August 1963 würden eine Reihe Leistungserbringer aufgezählt, die vergleichbare Handlungen vollzogen und mittels desselben Rückzahlungssystems entgolten würden wie die Heilgymnasten und Krankenpfleger, während nur die letztgenannten Berufsgruppen der Verpflichtung, ein Leistungsregister zu führen, unterworfen seien und so nur sie Sanktionen bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung in Kauf nehmen müßten. Das alles sei bestätigt von einem leitenden Beamten des NIKIV.

Der kritisierte Unterschied in der Behandlung der Heilgymnasten und Krankenpfleger einerseits und der anderen Leistungserbringer andererseits sei eine mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nicht zu vereinbarende Diskriminierung. Die unterschiedliche Behandlung könne nicht durch das angestrebte Ziel gerechtfertigt werden, die von Leistungserbringern vorgenommenen Leistungen zu begrenzen und die Ausgaben in der Krankenversicherung zu senken. Nur durch die Auferlegung gleicher Pflichten und Sanktionen für alle Mediziner und für alle paramedizinischen Mitarbeiter könne das angestrebte Ziel für die gesamte Krankenversicherung verwirklicht werden.

##### *Schriftsatz des Ministerrats und des NIKIV*

A.2. Die den Heilgymnasten und Krankenpflegern auferlegte und mit einem Ordnungsgeld sanktionierte Verpflichtung, ein Leistungsregister zu führen, sei durch die Spezifik der von Heilgymnasten und Krankenpflegern erbrachten Leistungen gerechtfertigt. Der überwiegende Teil der Leistungen sei an eine Mindestdauer gebunden, um für Rückzahlungen durch die Kranken- und Invalidenversicherung in Frage zu kommen. Die Mindestdauer entspreche nämlich dem Verlangen nach Qualität. Ob der Heilgymnast und der Krankenpfleger beim Erbringen der Leistungen die Mindestdauer beachtet hätten, sei nur anhand des von ihnen geführten Leistungsregisters nachvollziehbar. Die von dem NIKIV für jeden Leistungserbringer erstellten Profile würden eine Kontrolle der Mindestdauer nicht ermöglichen. Die Verpflichtung, ein Leistungsregister zu führen, habe dann auch dem Mißbrauch, dessen Opfer in der Vergangenheit sowohl Patient als auch Kranken- und Invalidenversicherung gewesen seien, ein Ende gemacht. Die Verpflichtung sei auch aus der Sorge heraus erlassen worden, die Ausgaben für diese Leistungen innerhalb bestimmter haushaltsmäßiger Grenzen zu halten. Die Ausgaben für Heilgymnastik und Krankenpflege seien sehr hoch und in ihrem Umfang insgesamt nicht zu vergleichen mit den Ausgaben für die von Logopäden und Orthoptisten erbrachten Leistungen.

Aus der einfachen Feststellung, daß für andere Kategorien von paramedizinischem Personal eine Verpflichtung zum Führen eines Leistungsregisters nicht bestehe, könne nicht gefolgert werden, daß gegen das Prinzip gleicher Behandlung und Nichtdiskriminierung verstoßen worden sei, da nun scheine, daß die Verpflichtung für Heilgymnasten und Krankenpfleger, ein Leistungsregister zu führen, tatsächlich zu einem ganz bestimmten Zweck auferlegt worden sei. In verschiedenen Urteilen habe der Schiedshof schon diesen Standpunkt vertreten, und auch der Staatsrat und der Kassationshof nähmen einen vergleichbaren Standpunkt ein.

Ebensowenig würden die Regeln zur Festsetzung des Betrags des auferlegten Ordnungsgeldes das Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsprinzip verletzen. Artikel 101 des Gesetzes vom 9. August 1963

sei zur Ausführung gekommen durch den königlichen Erlaß vom 4. Juni 1987. Kraft dieses königlichen Erlasses entspreche das Ordnungsgeld dem Prozentsatz der Kostenübernahme durch die Versicherung, der für die nicht im Leistungsregister eingetragenen Leistungen ausgezahlt werde.

Bis zum Inkrafttreten von Artikel 37<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 9. August 1963 sei die Eintragung der Leistungen in das Leistungsregister eine Bedingung für die Rückzahlung durch die Kranken- und Invalidenversicherung gewesen. Das Nichteintragen einer Leistung habe die vollständige Rückforderung des für die Leistung gezahlten Betrags zu Lasten des Patienten zur Folge gehabt. Artikel 37<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 9. August 1963 sei genau aus diesem Grund hinzugefügt worden, da die Sanktion in vielen Fällen allzu dramatische Folgen gehabt habe. Statt dessen sei das heutige System eingeführt worden, das es auch auf anderen Gebieten gebe.

#### *Erwiderungsschriftsatz von D. Goethals*

A.3. Aus der Gesetzgebung selbst ergebe sich, daß nur bestimmte Leistungserbringer ein Leistungsregister führen müßten, während hingegen anderen Leistungserbringern diese Verpflichtung nicht auferlegt werde. Dafür gebe es keine vernünftige Rechtfertigung.

Haushaltsmäßige Gründe könnten diese Verpflichtung nicht rechtfertigen, da sich nun herausstelle, daß die Ärzte viel mehr Ausgaben für die Kranken- und Invalidenversicherung verursachen würden und die Zahnärzte ebensoviel wie die Heilgymnasten und Krankenpfleger.

Es sei nicht gerechtfertigt, daß eine administrative Kontrollmaßnahme wohl für bestimmte Leistungserbringer gelte, nicht aber für andere, während hingegen jeder nach dem gleichen System vergütet werde. Für Heilgymnasten und Krankenpfleger im Angestelltenverhältnis sei die Diskriminierung umso größer, da die Berechnungen sich auf von Drittpersonen erhaltene Zahlungen gründeten.

Die Annahme, die Sorge um die Leistungsqualität rechtfertige das Führen eines Leistungsregisters, rechtfertige noch nicht den Umstand, daß diese Verpflichtung nur bestimmten Leistungserbringern auferlegt werde. Die Spezifik der Leistungen von Heilgymnasten und Krankenpflegern werde nur für die Heilgymnasten und nicht für die Krankenpfleger veranschaulicht. Im übrigen sei es zweifelhaft, ob man von der Mindestdauer einer Leistung auf deren Qualität schließen könne.

Daß durch Heilgymnasten und Krankenpfleger einerseits höhere Kosten entstünden als durch Logopäden und « Orthopädisten » (man lese: Orthoptisten) andererseits, habe seinen Grund in der Tatsache, daß eine größere Nachfrage nach Pflege durch die ersten Gruppen bestehe; dadurch sei also eine unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt. Beide Gruppen müßten zu einer sich qualitativ auf hohem Niveau befindenden Gesundheitspflege beitragen und müßten deshalb auch gleich behandelt werden.

Es bestehe kein Einwand gegen die Tatsache, daß das gesamte Budget des NIKIV saniert werde, wohl aber dagegen, daß dies ausschließlich geschehe zu Lasten der Krankenpfleger und nicht der anderen Leistungserbringer, einschließlich der Ärzte, deren Ausgaben um ein Zehnfaches höher seien. Es bestehe deshalb kein angemessenes Verhältnis zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel.

Die Strenge der Sanktion verstärke obendrein den diskriminierenden Charakter der Bestimmungen, bezüglich deren die präjudizielle Frage gestellt worden sei. Das Argument, die neu eingeführte Sanktion mildere die frühere Sanktion, sei im vorliegenden Fall nicht sachdienlich, weil einerseits die frühere Regelung durch die Höfe und Gerichte unter Anwendung des Artikels 159 der Verfassung für nicht anwendbar erklärt worden sei und andererseits das Argument die heutige schwere finanzielle Diskriminierung keineswegs aufhebe.

#### *Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats und des NIKIV*

A.4. Es sei richtig, daß die Ärzte nicht verpflichtet seien, ein Leistungsregister zu führen. Die

Situation der Ärzte sei jedoch nicht mit der der Krankenpfleger zu vergleichen. Ärzte würden über die Therapie- und Behandlungsfreiheit verfügen, was nicht der Fall sei für das paramedizinische Personal, das nur ausführen dürfe, was von einem praktizierenden Arzt verschrieben worden sei. Angesichts dieser unterschiedlichen Situation könne von einer Diskriminierung nicht die Rede sein.

Innerhalb der Gruppe des paramedizinischen Personals seien nur die Heilgymnasten, die Logopäden und die Orthoptisten mit den Krankenpflegern vergleichbar. Die anderen Paramediziner würden keine Handlungen an Patienten vornehmen.

Hinsichtlich der Verpflichtung, ein Leistungsregister zu führen, seien die Krankenpfleger, die Heilgymnasten, die Logopäden und die Orthoptisten - Kategorien von paramedizinischem Personal, das Leistungen mit einer Mindestdauer erbringe - einander gleichgesetzt.

Hinsichtlich der mit dieser Verpflichtung verbundenen Sanktion gebe es eine unterschiedliche Behandlung zwischen Krankenpflegern und Heilgymnasten einerseits und den Logopäden und Orthoptisten andererseits, weil die Verordnung des NIKIV, die auf letztgenannte Kategorie anwendbar sei, keine Sanktion vorsehe. Dieser Unterschied könne jedoch gerechtfertigt werden. Im Falle der Krankenpfleger und Heilgymnasten habe der Gesetzgeber es für notwendig erachtet, Mißbräuche durch das Belegen mit Ordnungsgeldern zu bekämpfen. Von den bei dem Dienst für medizinische Versorgung geschaffenen Profilkommissionen und von den Ärzten-Inspektoren seien tatsächliche und schwerwiegende Mißbräuche festgestellt worden, die anhand der im Erwidierungsschriftsatz dargelegten Zahlen nachgewiesen würden. Die Sanktion habe außerdem den Schutz des Patienten vor unehrlichen und betrügerischen Praktiken im Auge. Dem Gesetzgeber sei es dabei um die Krankenpfleger und die Heilgymnasten gegangen, weil sie viele Handlungen ausüben würden, die enorme haushaltsmäßige Auswirkungen hätten. Sollten die Mißbräuche in einer anderen Kategorie zunehmen, könne sich der Gesetzgeber zu einem bestimmten Zeitpunkt veranlaßt sehen, auch für sie Sanktionen vorzusehen. Ob und wann er dies tun müsse, sei eine Opportunitätsfrage, die der Kontrolle durch den Schiedshof nicht unterliege.

Da es sich nun zeige, daß die getroffene Maßnahme unehrlichen und selbst betrügerischen Praktiken mit umfangreichen haushaltsmäßigen Auswirkungen vorbeugen könne, könne nicht behauptet werden, daß diese Maßnahme diskriminierend sei, nur weil mögliche andere, vergleichbare Mißbräuche bis jetzt noch nicht spezifisch bekämpft worden seien.

- B -

### *In Hinsicht auf Artikel 37ter des Gesetzes vom 9. August 1963*

B.1. Artikel 37ter des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität (jetzt Artikel 76 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für medizinische Versorgung und Leistungen, koordiniert am 14. Juli 1994) bestimmt:

« Die Heilgymnasten und die Krankenpfleger sind verpflichtet, in Übereinstimmung mit den vom König festzusetzenden Modalitäten alle von ihnen erbrachten Leistungen in ein Leistungsregister einzutragen. »

Diese Bestimmung wurde hinzugefügt durch den königlichen Erlaß Nr. 408 vom 18. April 1986, der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1986 bestätigt wurde. Der Hof ist deshalb befugt, die Übereinstimmung der Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu untersuchen.

B.2. Die präjudizielle Frage stellt zur Diskussion, ob der vorstehende Artikel 37<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 9. August 1963 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt oder nicht, indem er nur die Heilgymnasten und Krankenpfleger zum Führen eines Leistungsregisters verpflichtet und nicht die praktizierenden Ärzte oder andere paramedizinische Mitarbeiter als die Heilgymnasten und Krankenpfleger.

B.3. Die Unterschiede zwischen den praktizierenden Ärzten und den paramedizinischen Mitarbeitern hinsichtlich der Art der erteilten Pflege, der medizinischen Befugnis, des Statuts und des Berufsethos können einen Unterschied in der Behandlung beider Gruppen auf dem Gebiet der Kontrolle der erteilten Pflege in angemessener Weise rechtfertigen.

B.4. Im Gegensatz zu anderen Gruppen paramedizinischer Mitarbeiter üben die Orthoptisten, die Heilgymnasten, die Krankenpfleger und die Logopäden eine Tätigkeit aus, die unmittelbar auf die Pflege der Person selbst ausgerichtet ist; um für die Rückzahlung durch die Kranken- und Invalidenversicherung in Frage zu kommen, sind ihre Leistungen normalerweise an eine Mindestdauer gebunden. Die spezielle Art der erbrachten Leistung rechtfertigt das Vorhandensein von Kontrollmechanismen, die sich von denen für die anderen Gruppen der paramedizinischen Mitarbeiter unterscheiden.

B.5.1. Der Hof stellt fest, daß die Heilgymnasten und Krankenpfleger zum Zeitpunkt der Ereignisse, die zum Gerichtsverfahren, im Rahmen dessen die präjudizielle Frage gestellt wurde, geführt haben, wohl ein Leistungsregister führen mußten, während die Logopäden und Orthoptisten noch nicht dazu verpflichtet waren.

B.5.2. Davon ausgehend, daß eine Kontrollmaßnahme an sich gerechtfertigt ist, was anschließend untersucht werden wird, stellt die einfache Tatsache, daß diese Maßnahme hinsichtlich der Heilgymnasten und Krankenpfleger ergriffen und erst danach für anwendbar auf vergleichbare

paramedizinische Mitarbeiter erklärt wurde, noch keine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung dar.

B.5.3. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers - hinsichtlich der Leistungen, die teilweise oder ganz von der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität zurückzuzahlen sind -, gegebenenfalls anhand des Umfangs, der Entwicklung und der haushaltsmäßigen Auswirkung der Leistungen, von denen festgestellt wurde, daß sie nicht in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Regelung erbracht worden sind, zu beurteilen, für welche der Leistungen spezifische Kontrollmaßnahmen vorgesehen werden müssen, und zu welchem Zeitpunkt diese Maßnahmen eingeführt werden müssen.

Der Hof ist nicht befugt, die Opportunität oder das Wünschenswerte der Maßnahmen zu beurteilen und sein Urteil darüber die Stelle der Beurteilung des zuständigen Gesetzgebers einnehmen zu lassen, insofern der Standpunkt des Gesetzgebers nicht auf einer offensichtlich irrtümlichen oder unangemessenen Beurteilung beruht.

B.5.4. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den vom Ministerrat vorgelegten, im übrigen nicht angezweifelten Zahlen, daß der Umfang der nichtkonformen Leistungen die durch den königlichen Erlaß Nr. 408 vom 18. April 1986 eingeführte Verpflichtung für Heilgymnasten und Krankenpfleger, ein Leistungsregister zu führen, rechtfertigen kann. Außerdem bemerkt der Hof, daß durch eine Verordnung des NIKIV vom 18. Februar 1991 (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juli 1991) die gleiche Verpflichtung den Logopäden und Orthoptisten auferlegt wurde.

B.5.5. Da die vom Gesetzgeber getroffenen Maßnahmen dergestalt sind, daß sie auf diese Weise Mißbräuchen vorbeugen können, kann der Umstand, daß nicht gleichzeitig analoge Mißbräuche ins Auge gefaßt werden, der Maßnahme ihre Rechtfertigung nicht nehmen.

B.6. Artikel 37<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität beruht nicht auf einer offensichtlich irrtümlichen oder unangemessenen Beurteilung hinsichtlich der Existenz und des Umfangs der festgestellten nichtkonformen Leistungen; er verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

*In Hinsicht auf Artikel 101 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. August 1963*

B.7. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage ergibt sich, daß sie sich nur bezieht auf Absatz 1 von Artikel 101 des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität, der durch den königlichen Erlaß Nr. 408 vom 18. April 1986 abgeändert wurde - jetzt Artikel 168 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für medizinische Versorgung und Leistungen, koordiniert am 14. Juli 1994 - und der vor der Änderung durch das Gesetz vom 15. Februar 1993 lautete:

« Auf Vorschlag des Dienstes für Verwaltungskontrolle setzt der König die Ordnungsstrafen fest, die im Falle von Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse und -verordnungen anwendbar sind. »

Der verweisende Richter legt dem Hof die Frage vor, ob gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verstoßen werde, indem bestimmten «anderen Leistungserbringern das Führen eines Leistungsregisters wohl auferlegt wird, allerdings ohne damit verbundene Sanktionen, geschweige denn ein derart hohes Ordnungsgeld wie einem Krankenpfleger ».

B.8. Artikel 101 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. August 1963 ist von allgemeiner Tragweite und findet auf alle Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse oder -verordnungen Anwendung; als solcher führt er keine Ungleichheit ein.

Die Tatsache, daß bestimmte paramedizinische Mitarbeiter, die zum Führen eines Leistungsregisters verpflichtet sind, bei Verletzung dieser Pflicht wohl mit einem Ordnungsgeld belegt werden können, während hingegen dies nicht der Fall ist für andere paramedizinische Mitarbeiter, hat ihren Ursprung nicht in der erwähnten Bestimmung, sondern in der Weise, auf die der König diese Bestimmung ausgeführt hat. Dies gilt auch für den Betrag der Geldstrafen.

Die Tatsache, daß dem König ausgedehnte Befugnisse übertragen worden sind, um die Ordnungsstrafen, die bei Übertretung des Gesetzes vom 9. August 1963 oder dessen Ausführungserlasse und -verordnungen zur Anwendung kommen, bedeutet nicht, daß der Gesetzgeber dem König die Verletzung des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsprinzips zugestanden hat.

Der Hof ist nicht dafür zuständig, darüber zu urteilen, ob der König bei der Ausübung der

Befugnis, die Ihm kraft Artikel 101 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. August 1963 zusteht, die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt hat.

B.9. Artikel 101 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 37<sup>ter</sup> und 101 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität verstoßen dadurch nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, daß bestimmte Leistungserbringer kein Leistungsregister führen müssen und andere Leistungserbringer zwar ein Leistungsregister führen müssen, allerdings ohne daß sie bei Nichterfüllung dieser Pflicht mit irgendeiner Strafe belegt werden, geschweige denn mit einem derart hohen Ordnungsgeld, wie es im Falle eines Krankenpflegers auferlegt wird.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Oktober 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève